Ltg.-610/M-3-2006

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000.

Bericht

des

SCHUL-AUSSCHUSSES

Der Schul-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Nowohradsky und Dworak geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu 1.

Die in der Regierungsvorlage (Art. I Z. 2: § 1 Abs. 2 Z. 1) vorgesehene fixe Einführung einer Mindestschulgröße von 100 Wochenstunden ab 1.1.2009 fällt zugunsten der Einführung der Mindestschulgröße von 100 Wochenstunden ab 1.9.2006 verbunden mit einer großzügigen unbefristeten Absicherung für Schulen, die diese Mindestschulgröße nicht erreichen (Art. I Z. 13: § 15 Abs. 5). Diese Änderung trägt entsprechenden Wünschen des Musikschulbeirats und der Schulerhalter Rechnung.

Zu 2.

In Abänderung der Regierungsvorlage (Art. I Z. 11) sollen in § 13 Abs. 3 Z. 4 die zusätzlichen 25 Punkte pro Wochenstunde nur dann gewährt werden, "insofern der Musikschulerhalter kein Schulgeld für ein oder mehrere Ergänzungsfächer einhebt".

Zweck der Abgeltung der Ergänzungsfächer mit zusätzlichen 25 Punkten ist ja die Hebung des Anteils an Ergänzungsfächern. Ein Grund für die derzeitige Unterrepräsentanz ist, dass das Schulgeld von den Schulerhaltern normalerweise nur für die Hauptfächer eingehoben wird und die Ergänzungsfächer einfach so - ohne Schulgeld dafür - mitlaufen. Sinn des neuen § 13 Abs. 3

- 2 -

Z. 4 ist es, den Erhaltern für den Fall eine gewisse finanzielle Abgeltung von Landesseite dafür

zu gewähren, dass und wenn sie für die Ergänzungsfächer kein Schulgeld einheben.

Zu 3.

In Abänderung der Regierungsvorlage (Art. I Z. 12) sollen für die in § 13 Abs. 4 neu

eingeführte Strukturförderung nunmehr nicht nur höchstens 2%, sondern höchstens 5% der

Musikschullandesmittel zur Verfügung stehen. Weiters können durch die Abänderung nunmehr

nicht nur Mangelinstrumenten-Fächer gefördert, sondern auch sonstige Qualitätsverbesserungs-

und -sicherungsmaßnahmen unterstützt werden. Diese beiden Änderungen erhöhen zusätzlich

die Bedeutung der Strukturförderung und tragen entsprechenden Wünschen des

Musikschulbeirats und der Schulerhalter Rechnung.

Zu 4.

Die neue Bestimmung (Art. I Z. 13: § 15 Abs. 5) dient der unbefristeten Absicherung für

Schulen, die die neue Mindestschulgröße von 100 Wochenstunden nicht erreichen.

Siehe auch oben zu 1.

Zu 5.

Erforderliche Ergänzung der In-Kraft-Tretens-Bestimmung des Art. II Z. 1 in Hinblick auf die

Änderungen in Art. I Z. 2 und Z. 13. Siehe oben zu 1. und 4.

HONEDER

CERWENKA

Berichterstatter

Obmann